

(3) Die Erzeuger sind verpflichtet, ihre Produktion so einzurichten, daß mindestens 15 % der Jahresproduktion — außer bei Blumenkohl und Tomaten — im I. Quartal des Jahres abgeliefert werden. Der Prozentsatz ist im Vertrag festzulegen.

## § 69

**Ablieferungstermine für Gemüse**

(1) Die Ablieferungstermine für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen" und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate zwischen den Erzeugern und den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen mit Hilfe der Räte der Gemeinden zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Dabei ist zu beachten, daß das Ablieferungssoll in Freilandgemüse bis zu folgenden Terminen erfüllt sein muß:

- a) Frühgemüse bis zum 20. September
- b) Spätgemüse bis zum 20. November
- c) Rosenkohl bis Ende Dezember

(2) Die Ablieferungstermine für „sonstiges Gemüse“ sind, falls eine Vereinbarung zwischen dem Rat der Gemeinde, dem VEAB oder anderen Erfassungsorgan und dem Erzeuger bei der Aushändigung des Ablieferungsbescheides nicht zu erzielen ist, bis spätestens 31. März des Veranlagungsjahres nach den durchschnittlichen Ernteterminen in der Gemeinde von dem Rat der Gemeinde in den Ablieferungsbescheid nachzutragen.

## 2. Unterabschnitt

**Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle**

## § 70

**Veranlagung der genossenschaftlichen Schafhaltung der LPG Typ I und II**

(1) Mitglieder der LPG Typ I und II, die bis zum Stichtag alle von ihnen bisher gehaltenen Schafe in die LPG eingebracht hatten, werden von der Pflichtablieferung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle befreit, wenn die eingebrachten Schafe nach Abs. 3 veranlagt werden.

(2) Mitglieder der LPG Typ I und II, die bis zum Stichtag die von ihnen bisher gehaltenen Schafe nur zum Teil in die LPG eingebracht hatten, sind zur Pflichtablieferung von Wolle wie Mitglieder der LPG Typ III heranzuziehen, wenn die eingebrachten Schafe nach Abs. 3 veranlagt werden.

(3) Die LPG Typ I und II sind für die eigenen Schafbestände nach § 25 der Verordnung zu veranlagen. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20 % in Abzug zu bringen.

(4) Die LPG Typ I und II werden für landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht in das Bodenbuch der Genossenschaft als eingebrachte Bodenanteile auf den Namen von Mitgliedern eingetragen sind, zur Pflichtablieferung von Wolle wie LPG Typ III veranlagt. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20 % abzusetzen.

(5) Sind die Grundlagen der Schafhaltung einer LPG Typ I und II auf diesen Flächen noch nicht ausreichend gefestigt, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden.

## § 71

**Veranlagung der LPG-Schäfereien**

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach § 17 der Verordnung gilt nicht für solche LPG, die wegen der Größe ihres Schafbestandes als LPG-Schäferei anzusehen sind.

LPG-Schäfereien sind Schafhaltungen der LPG in einem solchen Ausmaß, daß bei ihrem Gesamtviehbestand das Verhältnis der Haltung von Rindern zur Haltung von Schafen 1 :10 (1 Rind auf je 10 Schafe) unterschreitet.

**(Beispiel:**

Eine LPG hat am Stichtag eine Viehhaltung von 45 Rindern und 600 Schafen. Das Verhältnis beträgt 1 :13.)

In diesem Falle gilt die Regelung nach Abb. 2.

(2) Diese LPG-Schäfereien sind nur in Wolle nach der Stückzahl der am Stichtag gehaltenen Schafe nach § 25 der Verordnung zu veranlagen. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20 % als Ermäßigung abzusetzen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, ob es sich um eine LPG-Schäferei handelt.

## § 72

**Veranlagung der Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III**

Die Mitglieder der LPG Typ III sind für ihre Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von Wolle wie folgt zu veranlagen:

- a) Die Hauswirtschaften sind für ein Schaf von der Pflichtablieferung von Wolle befreit;
- b) werden am Stichtag von den Hauswirtschaften zwei oder drei Schafe gehalten, so sind sie zur Pflichtablieferung von Wolle für die Schafhaltung mit insgesamt 2 kg Wolle zu veranlagen;
- c) für das 4. bis 15. Schaf sind sie mit einer Norm von 3 kg Wolle je Schaf, unabhängig von der gehaltenen Rasse, zu veranlagen;
- d) werden am Stichtag 16 und mehr Schafe gehalten, so sind die Hauswirtschaften mit allen Schafen zur Pflichtablieferung von Wolle und von Schlachtvieh je Schaf nach § 25 der Verordnung zu veranlagen.

**(Beispiel:**

In einer Hauswirtschaft der LPG Typ III be\* finden sich am Stichtag 10 Schafe. Die Ver\* anlagung für die Hauswirtschaft in Wolle ist wie folgt:

nach Abs. 1 Buchst. a erfolgt für ein Schaf keine Pflichtablieferung von Wolle;

nach Abs. 1 Buchst. b kommen für die Schafhaltung zur Veranlagung für das 2. bis 3. Schaf insgesamt 2 kg Wolle;

nach Abs. 1 Buchst. c werden vom

4. bis 10. Schaf = 7 Schafe X 3 kg veranlagt

21 kg Wolle

zusammen beträgt das Ablieferungssoll in Wolle

23 kg Wolle)